

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, Art. 36 und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

²Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen. Die Bedingungen sind vertraglich zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln, wobei seitens der Gemeinde Vaz/Obervaz die Baubehörde dafür zuständig ist.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

¹Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwässerungsplanung
- Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen
- Überwachung der privaten Abwasseranlagen
- Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.

²Die Gemeinde informiert Bauherrschaften über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über technische Anforderungen.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und dem Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervez.

Art. 5

Einteilung der Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen werden nach ihrem Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken und Abwasserreinigungsanlagen.

³Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen und Versickerungsanlagen.

⁴Die Gemeinde führt die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen in einem geografischen Informationssystem (GIS) auf und veröffentlicht sie in einem öffentlich zugänglichen Internet-GIS.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

Anschluss-
pflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

²Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich, zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses. Nach erfolgtem Anschluss sind nicht mehr benutzte Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist abzurechen oder mit geeignetem Material aufzufüllen.

³Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und wer den Anschluss ausführt.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 8

Verschmutztes
Abwasser

¹Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

²Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern.

³Die Reinigung von verschmutztem Abwasser in einer Kleinkläranlage ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

Art. 9

Entsorgung der
Rückstände

¹Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Abflusslose Gruben sind regelmässig zu leeren. Der Inhalt ist in der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

³Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen. Über die Entsorgung entscheiden die zuständigen Behörden.

⁴Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des verschmutzten Abwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

⁵Die Kosten für die Entsorgung tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

Art. 10

Einbau
Wasserzähler

¹Die für die Bemessung der Abwassermenge notwendigen Wasserzähler sind durch die Bauherrschaft nach den Vorgaben der Gemeinde auf eigene Kosten einzubauen.

²Bei Neubauten wird der Einbau des Wasserzählers mit der Baubewilligung verfügt. Bei bestehenden Bauten legt die Gemeinde die Frist für den Einbau der Wasserzähler fest. Diese muss mindestens 4 Monate betragen.

³Die Installation der Wasserzähler ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur ausführen zu lassen. Dabei sind die technischen Vorgaben, welche in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt sind, zwingend einzuhalten.

⁴Die Gemeinde bestimmt den Typ des Wasserzählers und stellt diesen für die Installation zur Verfügung. Der Zähler verbleibt im Besitz der Gemeinde.

3. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 11**

Nicht
verschmutztes
Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

Art. 12

Bau von
Abwasser-
anlagen

¹Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen. Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen.

²Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

³Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Art. 13

Abnahme

¹Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Die Bauverwaltung oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

²Ebenfalls vor dem Eindecken müssen die Abwasseranlagen vom von der Gemeinde beauftragten Geometerbüro eingemessen werden. Falls die Abwasseranlagen vor dem Eindecken nicht eingemessen werden, verfügt die Bauverwaltung das nochmalige Ausgraben der Abwasseranlagen und lässt sie auf Kosten der Bauherrschaft einmessen.

Art. 14

Betrieb,
Unterhalt und
Erneuerung

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

Art. 15

Abfälle

¹Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

²Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer und Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

³Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden

Art. 16

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 17

Reinigung der Abwasserleitungen

¹Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

²Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 18

Kontrolle der
Abwasser-
anlagen

Die Gemeinde überprüft alle Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 19

Behebung von
Mängeln an
öffentlichen
oder privaten
Abwasser-
anlagen

¹Schwerwiegende Mängel an Abwasseranlagen sind unverzüglich beheben zu lassen. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

²Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten. Die Bauverwaltung setzt eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel.

³Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20

Haftung

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Art. 21

Durchleitungs-
recht

¹Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

²Die Eigentümer privater Leitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff ZGB.

III. Finanzierung**1. Öffentliche Anlagen****1.1 Allgemeines****Art. 22**

Gebühren-
grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursacherrechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

²Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden

³Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁵Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung. *

Art. 23

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Art. 24

Gebühren-
pflicht

¹Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer solidarisch Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine durch die Eigentümer/innen zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft. *

*Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1.2 Abwasseranschlussgebühren

Art. 25

Abwasser-
anschluss-
gebühr

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 1.5 % des indexierten Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) des angeschlossenen Gebäudes. Für den Bau und die Erweiterung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, welche an eine Abwasseranlage angeschlossen sind, gilt ein reduzierter Ansatz von 0.25 %.

²Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 100'000.-, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden bisher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. *

Art. 26

Besondere
Anschluss-
gebühren

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch das Volk an der Urne festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

*Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 27

Veranlagung

¹Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude oder für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgebend für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Weicht der bauliche Mehrwert voraussichtlich wesentlich von den Baukosten ab, so kann der voraussichtliche Mehrwert (Neuwert Gebäudeversicherung) für die provisorische Veranlagung verwendet werden. Sind die angegebenen Kosten offensichtlich unzutreffend, werden sie von der Bauverwaltung auf Grund einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgebend für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Gebäudeversicherungswert (Neuwert) des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt des Vorliegens der neuen Gebäudeschätzung.

⁵Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist der Differenzbetrag (Rückzahlung oder Nachzahlung) zinslos auszugleichen.

Art. 28

Fälligkeit und
Bezug

¹Die provisorischen Abwasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zahlung auf der Gemeinde eingegangen ist.

²Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. *

³Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. *

⁴Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden. *

*Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1.3 Abwassergebühren

Art. 29

Grundsatz

¹Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr, eine Mengengebühr und eine Zählermiete zu entrichten. Die Summe aller Grundgebühren hat zwischen 65 % und 70 % der gesamten Abwassergebühren zu betragen, jene aller Mengengebühren zwischen 30 % und 35 %. Die Zählermieten werden bei dieser Berechnung den Grundgebühren zugeschlagen.

²Für alle nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke, welche jedoch über eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage verfügen, ist lediglich eine Mengengebühr auf Basis der angelieferten Flüssigkeitsmenge zu entrichten.

³Die Gebührenansätze für die Abwassergebühren (Grundgebühr und Mengengebühr) werden in einem separaten Tarif durch den Gemeindevorstand innerhalb des in diesem Gesetz vorgegebenen Rahmens festgelegt. Sie werden periodisch an den Finanzbedarf für die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung angepasst.

⁴Für Gebäude, in denen kein Schmutzwasser anfällt, sind keine Abwassergebühren zu bezahlen.

Art. 30

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr berechnet sich als Promilleanteil vom jeweiligen indexierten Gebäudeversicherungswert (Neuwert). Diese beträgt von 0.1 ‰ bis 0.5 ‰. Der Gemeindevorstand legt die Höhe fest.

²Für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit massgebend. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst die Verwaltung eine neue Schätzung.

³Für die Wasserzähler wird eine jährliche Mietgebühr von Fr. 40.- erhoben.

Art. 31

Mengengebühr ¹Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften wird die Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler berechnet.

²Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ableseung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an, wird das seit der letzten Ableseung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

³Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

Art. 32

Fälligkeit und Bezug ¹Die Abwassergebühren von angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festlegt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

²Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden mit der Übernahme des Abwassers fällig.

³ *

*Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1.4 Rechtsmittel

Art. 33

Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr fest.

2. Private Anlagen

Art. 34Private
Anlagen

¹Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden.

²Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleiben Kostenregelungen in Quartier- oder Arealplänen.

⁴Ordnet der Gemeindevorstand an, Anschlüsse und Anschlussleitungen seien gemeinsam zu erstellen und zu nutzen, so regelt er auch die entsprechende Kostenaufteilung.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Ausführungs-
bestimmungen

¹Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

²In den Ausführungsbestimmungen sind die Tarife, die technischen Anforderungen und die Details zur Finanzierung festgelegt.

Art. 36

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2017 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Kanalisations- und Entwässerungsgesetz vom 6. Dezember 1987 und die Ausführungsbestimmungen zum Kanalisations- und Entwässerungsgesetz vom 21. August 1987 als aufgehoben.

Teilrevision von Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 am 25. November 2018.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.06.2015	01.10.2015	Totalrevision	Erstfassung
25.11.2018	25.11.2018	Art. 24 Abs. 3	geändert
25.11.2018	25.11.2018	Art. 25 Abs. 2	geändert
27.09.2020	01.11.2020	Art. 28 Abs. 2 Satz 2	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 28 Abs. 3 Satz 2 und 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 28 Abs. 4 Satz 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 32 Abs. 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 22 Abs. 5	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	14.06.2015	01.10.2015	Erstfassung
Art. 24 Abs. 3	25.11.2018	25.11.2018	geändert
Art. 25 Abs. 2	25.11.2018	25.11.2018	geändert
Art. 28 Abs. 2 Satz 2	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 28 Abs. 3 Satz 2 und 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 28 Abs. 4 Satz 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 32 Abs. 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 22 Abs. 5	27.09.2020	01.11.2020	neu